

mutig ihres Inhalts, ihrer sozialen Bedeutung und ihrer historischen Wirkrichtung durch die gesellschaftlichen Existenzbedingungen dieser Klasse läßt — da diese Klassenzwecke Wesensinhalt des Rechts sind — das Recht nicht nur als *Kategorie objektiven Inhalts, objektiven Charakters* erscheinen, sondern auch zugleich als *historische Kategorie*; denn mit der qualitativen Veränderung der ökonomischen Grundlage und dem damit verbundenen Wechsel der Klassenherrschaft wird notwendig auch das Recht verändert.<sup>12 13</sup>

Diese Tatsachen bilden die Grundlage des Verständnisses der Wesensverschiedenheit des sozialistischen Rechts gegenüber allem vorsozialistischen Recht und — insofern das Recht stets mit der Gerechtigkeit verbunden ist — auch der sozialistischen Gerechtigkeit gegenüber aller vorsozialistischen Gerechtigkeit. Vielfältig und zahlreich sind in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft die Träume von Gerechtigkeit und Gleichheit und die auf sie gegründeten Forderungen zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse. Aber jede höhere Gesellschaftsformation der Vergangenheit und damit auch jede höhere Form der Gerechtigkeit brachte in allen vorsozialistischen Etappen zugleich auch eine neue Ungerechtigkeit hervor, weil stets ein neuer Klassenantagonismus geboren wurde. Die sozialistischen Revolutionen, der Übergang von der Vorgeschichte zur eigentlichen Geschichte der menschlichen Gesellschaft, schufen eine neue, völlig andersartige, weil auf der tatsächlichen sozialen Gleichheit beruhende und auf die bewußte Gestaltung der Zukunft gerichtete Gerechtigkeit.

„Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z. B. im gegebenen Fall (Marx behandelt hier die Problematik des sozialistischen Rechts und führt deshalb beispielsweise auch dessen gleichen Maßstab an — die Verf.) sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern **absieht**.“<sup>14</sup> Welcher Maßstab dem Recht zugrunde gelegt, in ihm angewandt wird, das ist von den in der jeweiligen Produktionsweise vorgegebenen, unwiderruflich vorgezeichneten Zwecken und Zielen der Klasse abhängig, die von dieser Produktionsweise zur herrschenden gemacht wird. Insofern für jedes Recht als Instrument der herrschenden Klasse das *bewußte* Setzen eines gleichen Maßstabes durch diese Klasse notwendig ist, ist unabdingbarer Bestandteil dieser Klassenentscheidung die Gerechtigkeitsewertung. Die *Gerechtigkeitswertung* als Spezifikum des Wertungsbe-

<sup>12</sup> Engels schrieb: „Wie beim einzelnen Menschen alle Triebkräfte seiner Handlungen durch seinen Kopf hindurchgehen, sich in Beweggründe seines Willens verwandeln müssen, um ihn zum Handeln zu bringen, so müssen auch alle Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft — gleichviel, welche Klasse gerade herrscht — durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten. Das ist die formelle Seite der Sache, die sich von selbst versteht; es fragt sich nur, welchen Inhalt dieser nur formelle Wille — des einzelnen wie des Staats — hat, und woher dieser Inhalt kommt, warum gerade dies und nichts anderes gewollt wird. Und wenn wir hiernach fragen, so finden wir, daß in der modernen Geschichte der Staatswille im ganzen und großen bestimmt wird durch die wechselnden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, durch die Übermacht dieser oder jener Klasse, in letzter Instanz durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der Austauschverhältnisse“ (F. Engels, „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 300).

<sup>13</sup> K. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21